

Abtretung der Film- und Fotorechte für Mitglieder der LG Veitenstein

Das Recht am eigenen Bild, oder Bildnisrecht, besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder oder Filme von ihm veröffentlicht werden (§ 22-24, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie, KunstUrhG). Konkret bedeutet das: Jeder, der ein Foto oder einen Film veröffentlichen möchte, muss gewährleisten, dass Personen, die gezeigt werden, mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die sicherste Art und Weise, eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen. Bei Minderjährigen sollte eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Die Rechte für das Film- oder Fotowerk liegen nach der Einverständniserklärung beim Fotograf oder Filmemacher, der im Auftrag der LG Veitenstein handelt. Zufällig ins Bild laufende Personen werden als künstlerisches Beiwerk bezeichnet und brauchen keine gesonderte Einverständniserklärung. Dies betrifft auch vereinsfremde Personen.

Einverständniserklärung zur Abtretung von Bild- oder Filmrechten

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Name des Vereins: _____

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass Foto- oder Filmaufnahmen von mir/meinem Sohn/ meiner Tochter _____, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen gemacht werden, zum Zweck der Außendarstellung des Vereins in Printmedien sowie auf der Homepage des Vereins zeitlich unbegrenzt genutzt werden dürfen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____